

Art. 38 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwer oder Witwen

¹In den Fällen des Art. 35 Abs. 2 Nr. 2 ist ein angemessener Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewähren. ²Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. ³Wird ein Erwerbssatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.